



Pressemitteilung

25. April 2020

nächster Fall: Corona vs. Ehrenamtliche RichterInnen

Die außergewöhnliche Pandemie-Lage darf nicht zum Herunterfahren der Beteiligung ehrenamtlicher Richter genutzt werden; Präsident Höhne zu aktuellen Bestrebungen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Greußen – Eine deutliche Absage hat der Präsident des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, *Andreas Höhne*, allen Bestrebungen erteilt, die Maßnahmen gegen die Pandemie zu Einschränkungen bei der Beteiligung ehrenamtlicher Richter an Verfahren in verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu nutzen. Den Anfang hatte die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichtes, *Ingrid Schmidt*, gemacht, als sie vorschlug, an Landesarbeitsgerichten und Bundesarbeitsgericht zeitweise auf die persönliche Anwesenheit ehrenamtlicher Richter zu verzichten und verstärkt schriftliche Verfahren und Videokonferenzen einzusetzen. „Ehrenamtliche Richter in schriftliche Verfahren einzubinden, verkennt völlig deren Rolle, die sie als Sachkundige in betrieblichen Angelegenheiten für die Entscheidungsfindung des Gerichts spielen“, erklärt Höhne.

Die Bundesregierung hat nun in einem weitergehenden Referentenentwurf vorgeschlagen, in den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage an mündlichen Verhandlungen und Beratungen lediglich per Videoübertragung zuzuschalten. Auch hier ist die Pandemie Auslöser für die Gesetzesinitiative. In den mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzten Spruchkörpern der beiden Bundesgerichte und der Landessozialgerichte die Ehrenamtlichen vor die Bildschirme zu setzen, während die Berufsrichter sich unmittelbar verständigten, würde sie nicht nur zu Mitgliedern des Gerichts zweiter Klasse degradieren, sondern durch den Verzicht auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit von Verhandlung und Beratung ihre Erkenntnis- und Mitwirkungsmöglichkeiten reduzieren.

Dass weitere Einschränkungen ehrenamtlicher Beteiligung an Gerichtsverhandlungen oder die Verstetigung einmal eingeführter Verfahren zu befürchten sind, macht eine Stellungnahme aus der Richterschaft deutlich, die von der Neuen Richtervereinigung (NRV) zu dem Entwurf abgegeben wurde. Diese schlägt vor, in Pandemie-Zeiten auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter vollends zu verzichten.

Bundesverband ehrenamtlicher
Richterinnen und Richter e.V.
Bahnhofstraße 32
99718 Greußen
T +49 3636 7921993
F +49 3636 701601
Web www.schoeffen.de



MEMBER OF
EUROPEAN
NETWORK OF
ASSOCIATIONS
OF LAY JUDGES

„Diese Praxis, einmal eingeführt, wird das richterliche Ehrenamt in der Rechtsprechung überrollen“, befürchtet Höhne. Eine unreflektierte Ausweitung des Video-Verfahrens gefährde die Beteiligung von „Frauen und Männern aus dem Volke an der Rechtsprechung“, wie es in zwölf Landesverfassungen heißt. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm habe hingegen vorgemacht, wie man mit dem Problem richtig umgehe. Die Sitzungssäle würden pandemiegerecht hergerichtet. Damit sind ordnungsgemäße Verfahren beim LAG und den Arbeitsgerichten des Bezirks weiterhin gewährleistet.

25. April 2020

Seite 2 von 2

„Die ehrenamtlichen Richter sind nicht technikfeindlich“, betont Höhne. „Richtig verwendet kann digitale Technik die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter verbessern. Denn Technik ist nicht per se gut oder schlecht; sie wird nur gut oder schlecht eingesetzt. Die jetzigen Vorschläge zeigen, dass sie entweder nicht zu Ende gedacht wurden oder dass im Hintergrund eine Strategie steht, die – wenn vielleicht nicht bewusst so doch billigend – in Kauf nehme, dass die seit Jahren vorgenommenen Einschränkungen der Beteiligung von Schöffen, Handelsrichtern und anderen ehrenamtlichen Richtern fortgesetzt werden.“

Höhne fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu einer kritischen Diskussion auf, wenn der Gesetzentwurf von der Bundesregierung eingebracht wird. Nicht nur bei Medikamenten, auch bei Gesetzen sei auf Risiken und Nebenwirkungen zu achten. In Zivilprozessen sind Videoverfahren bereits umfangreich zum Einsatz gekommen. Das kann sich auf die ehrenamtlichen Richter auswirken, die als Kaufleute in den Kammern für Handelssachen als Handelsrichter beteiligt sind. § 349 Abs. 3 ZPO sieht vor, dass auf die Beteiligung der Handelsrichter verzichtet werden kann. Höhne: „Angesichts der bei den Richtern der Neuen Richtervereinigung sichtbar gewordenen Auffassung besteht die Gefahr, die derzeitige außergewöhnliche Lage zu nutzen, dauerhaft Einschnitte bei der Beteiligung sachkundiger Richter vorzunehmen, weil es bequemer ist.“

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. kurz DVS genannt, ist die Interessenvertretung der ca. 100.000 Schöffinnen und Schöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Deutschland. Er ist Dachverband seiner beigetretenen Landesverbände. Die DVS ist Mitglied in der European Network of Associations of Lay Judges (ENALJ). Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. In der Rechtspolitik vertritt die Vereinigung die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in allen der Ausübung des Amtes betreffenden Fragen auf Bundesebene.